

Antrag auf Erteilung einer Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes nach § 33c Absatz 3 Gewerbeordnung

Name des Betriebes	
Anschrift des Aufstellungsortes	

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

* Angaben sind freiwillig

1. Angaben zur Person

- als Antragsteller / Antragstellerin
- als gesetzliche Vertretung für Antrag stellende juristische Person (Hinweis: Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen, ist Nummer 1 dieses Antrags für jede Person auszufüllen. Angaben zur juristischen Person bei Nummer 2)

Familienname			
Geburtsname			
Vorname(n) / Geschlecht			<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum / Geburtsort		/	
Anschrift der Wohnung			
Straße / Hausnummer			
Postleitzahl / Ort		/	
Staat, wenn nicht Deutschland			
Telefon* (Festnetz / Mobil)		/	
Telefax*			
E-Mail*			
Staatsangehörigkeit	deutsch <input type="checkbox"/>	andere	

2. Angaben zum Unternehmen (bei juristischer Person als Antragstellerin)

Firma (Name des Unternehmens)			
Eintrag im Handels-/Genossenschafts-/ Vereinsregister			
ist erfolgt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, beim Amtsgericht in	
Nummer der Eintragung			
Hauptniederlassung			
Straße / Hausnummer			
Postleitzahl / Ort		/	
Telefon* (Festnetz / Mobil)		/	
Telefax*			
E-Mail*			

3. Art des Aufstellungsortes, für den die Bestätigung beantragt wird

Betriebsart	<input type="checkbox"/> Schankwirtschaft
	<input type="checkbox"/> Speisewirtschaft
	<input type="checkbox"/> Beherbergungsbetrieb
	<input type="checkbox"/> Spielhalle oder ähnliches Unternehmen
	<input type="checkbox"/> Wettannahmestelle eines konzessionierten Buchmachers

Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Erforderliche Unterlagen:

- Aktuellen Auszug aus dem Handelsregister – bei juristischen Personen
- Kopie Personalausweis (Vor- und Rückseite) oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Kopie der Aufstellerlaubnis nach § 33c Absatz 1 Gewerbeordnung

Hinweise

- Das Verfahren ist kostenpflichtig.
- Wer eine deutsche Staatsangehörigkeit nicht hat, benötigt für den Aufenthalt in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis.
- Die Aufstellung von Spielgeräten im Sinne von § 33c Absatz 1 Gewerbeordnung darf erst nach Erteilung der Bestätigung erfolgen. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden.